

**Prüfungsordnung für das Nebenfach
Wirtschaftswissenschaften in den
Bachelorstudiengängen Anglistik,
Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissen-
schaft mit Schwerpunkt Religion
an der Universität Bayreuth
vom 20. Februar 2002
i. d. F. der Änderungssatzung
vom 20. August 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Art. 81 Abs. 1 und Art. 86 a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:*)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Prüfungskommission
- § 3 Zeitpunkt der Nebenfachprüfung und Prüfungstermine
- § 4 Prüfer und Beisitzer
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 6 Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem
- § 7 Prüfungen
- § 8 Durchführung der Prüfungen
- § 9 Prüfungsnoten
- § 10 Bestehen der Prüfung
- § 11 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 12 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 13 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Ungültigkeit der Prüfung
- § 16 Prüfungen von Schwerbehinderten
- § 17 Leistungsnachweise und Leistungspunkte
- § 18 Inkrafttreten

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Studenten, die mit dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaften in den Bachelorstudiengängen Anglistik, Romanistik, Swahilistudien, Kulturwissenschaft mit Schwerpunkt Religion an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Nebenfach nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung ab.

§ 2 Prüfungskommission

¹ Die Prüfungskommission im Sinne dieser Prüfungsordnung ist die Prüfungskommission des jeweiligen Bachelorstudiengangs (Hauptfach). ² Sie ist für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Nebenfach Wirtschaftswissenschaften zuständig und achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.

§ 3 Zeitpunkt der Nebenfachprüfung und Prüfungstermine

Die Prüfungen werden studienbegleitend in der zugehörigen Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran abgelegt.

§ 4 Prüfer und Beisitzer

¹ Die Prüfungen nach § 7 können abgenommen bzw. bewertet werden von

1. einem Professor eines wirtschaftswissenschaftlichen Lehrstuhls oder einem Privatdozenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
2. einem an einem wirtschaftswissenschaftlichen Lehrstuhl dieser Fakultät beschäftigten wissenschaftlichen Assistenten oder Mitarbeiter, der von der Prüfungskommission zu bestellen ist.

² Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 5

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten in dem Nebenfach Wirtschaftswissenschaften an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können angerechnet werden.
- (2) ¹ Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. ² Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen des Studiums an der Universität Bayreuth im Wesentlichen entsprechen. ³ Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) ¹ Einschlägige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb Deutschlands und die dabei erbrachten Studienleistungen sind auf Antrag anzuerkennen, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ² Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³ Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.
- (4) ¹ Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten--soweit die Notensysteme vergleichbar sind--zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ² Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³ Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹ Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern. ² Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 6

Organisation der Prüfung, Leistungspunktsystem

- (1) Die Meldung zu einer Prüfung ist innerhalb der durch Anschlag an einem geeigneten Ort bekanntgegebenen Frist schriftlich bei der Prüfungskanzlei einzureichen.
- (2) ¹Die Prüfungskanzlei gibt durch Aushang die Termine für die schriftlichen Prüfungen und einen Prüfungszeitraum für die mündlichen Prüfungen spätestens vier Wochen vor den entsprechenden Terminen bekannt. ²Sie teilt dem Kandidaten das Ergebnis der Prüfung spätestens vier Wochen nach der Festsetzung der Noten mit.
- (3) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird im Nebenfach ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Konto "Maluspunkte" für erbrachte Fehlleistungen bei den Akten der Prüfungskanzlei eingerichtet. ²Bestandene Prüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte" zugerechnet. ³Die Ergebnisse nicht bestandener Wiederholungen von Prüfungen werden dem Konto "Maluspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. ⁴Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich aus § 17. ⁵Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (4) Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des siebenten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Prüfung nicht ab, zu der er sich gemeldet hat, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) ¹Ist der Kandidat durch triftige Gründe an der ordnungsgemäßen Absolvierung von Prüfungen verhindert, so kann ihm auf Antrag von der Prüfungskanzlei eine Nachfrist gewährt werden. ²Der Antrag muss unverzüglich nach Eintreten dieser Gründe gestellt werden.

§ 7

Prüfungen

- (1) ¹ Als Prüfungen im Sinne von § 6 sind die in § 17 Abs. 2 bzw. 3 bezeichneten Leistungsnachweise in Form einer einstündigen Klausur zu erbringen. ² Davon abweichend können in den Bereichen A, B, C und D die dort jeweils vorgeschriebenen drei Lehrveranstaltungen in Form einer zweistündigen Klausur zusammenfassend geprüft werden (Blockprüfung). ³ Die Entscheidung darüber trifft die Prüfungskommission in Absprache mit den zuständigen Prüfern. ⁴ Sie wird per Aushang bekannt gegeben. ⁵ Auf Antrag des Prüfers kann die Prüfungskommission auch anstelle der Klausur eine halbstündige mündliche Prüfung bestimmen.
- (2) Bei der Anmeldung zur letzten Prüfung ist jeweils ein Leistungsnachweis aus folgenden Lehrveranstaltungen vorzulegen:
- Übung Technik des betrieblichen Rechnungswesens I: Buchführung und Abschluß,
 - Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Lecture Course),
 - Übung Technik des betrieblichen Rechnungswesens II: Kostenrechnung,
 - Vorlesung: Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre I: Absatz,
 - Vorlesung mit Übung: Einführung in die Volkswirtschaftslehre

§ 8

Durchführung der Prüfungen

- (1) ¹ Gegenstand der Prüfungen ist der Inhalt der jeweils zugehörigen Lehrveranstaltung(en). ² Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die Prüfer. ³ Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴ Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵ In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (2) ¹ Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ² Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³ Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken. ⁴ Die Bewertung der Klausur erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die von der Prüfungskanzlei bestellt werden. ⁵ Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prü-

fung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ⁶ Die Note für die Klausur gemäß § 9 wird von dem Prüfer oder den Prüfern festgesetzt. ⁷ Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen. ⁸ Die Beurteilung soll unverzüglich nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁹ In besonderen Fällen kann die Prüfungskanzlei einen weiteren Prüfer heranziehen. ¹⁰ Ein korrigiertes Exemplar der schriftlichen Prüfung verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (3) ¹ Jede mündliche Prüfung wird von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers oder von zwei Prüfern durchgeführt. ² Der Beisitzer oder ein Prüfer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen des Prüfers und des Beisitzers oder der Prüfer, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ³ Das Protokoll ist vom Prüfer und dem Beisitzer oder von den Prüfern zu unterschreiben. ⁴ Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ⁵ Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden vom Prüfer oder von den Prüfern gemäß § 9 festgesetzt.
- (4) ¹ Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studenten, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ² Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.
- (5) Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 9 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungen ermöglichen:
- | | | |
|--|---|-----------------------|
| "sehr gut" (eine hervorragende Leistung) | = | 1,0 oder 1,3 |
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = | 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = | 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer | | |

Mängel noch den Anforderungen genügt)	=	3,7 oder 4,0
"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	=	5,0

- (2) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) ¹ Die Fachnote in der Nebenfachprüfung ergibt sich als das nach Leistungspunkten für Prüfungen gemäß § 17 Abs. 2 bzw. 3 gewichtete arithmetische Mittel der Einzelnoten der Teilprüfungen. ² Die Fachnote lautet:
- | | | |
|---|---|-------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = | nicht ausreichend |

§ 10 Bestehen der Prüfung

- (1) ¹ Die Prüfung im Nebenfach ist – unbeschadet der Regelung in Satz 2 - bestanden, wenn die Note jeder Prüfung "ausreichend" oder besser lautet. ² Die Prüfung im Nebenfach ist auch bestanden, wenn die Note von sieben Prüfungen „ausreichend“ oder besser lautet und ein Ausgleich der nicht bestandenen Prüfung nach Absatz 2 möglich ist. ³ Jede Blockprüfung in den Bereichen A, B, C und D gemäß § 7 Satz 2 gilt als Summe dreier Einzelprüfungen.
- (2) ¹ Der Ausgleich einer nicht bestandenen Prüfung ist möglich durch
1. die Note „gut“ (bis 2,5) oder besser in mindestens einer Prüfung, oder
 2. die Note „befriedigend“ (bis 3,5) in mindestens zwei Prüfungen oder in einer Blockprüfung gemäß Abs 1, Satz 3.
- ² Der Ausgleich kann nur einmal in Anspruch genommen werden. ³ Die Note der nicht bestandenen Prüfung wird bei der Bildung der Fachnote im Nebenfach berücksichtigt und im Prüfungszeugnis festgehalten. ⁴ Lautet die Prüfungsleistung einer Blockprüfung „nicht ausreichend“, so ist ein Ausgleich nicht möglich.
- (3) Hat ein Kandidat bis Ende des siebten Semesters die Prüfungsleistungen gemäß § 17 nicht erbracht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.

§ 11

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹ Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ² Eine zweite Wiederholung ist dann zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte aller Prüfungen im Nebenfach gemäß § 6 Abs. 3 die Schranke von 8 Maluspunkten nicht überschreitet.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 12

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss einer Prüfungsleistung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Ergebnisse oder Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung über das Nichtbestehen der Bachelorprüfung bei der Prüfungskanzlei zu stellen. ² Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³ Die Prüfungskanzlei bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 13

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich bei der Prüfungskanzlei oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu der betreffenden Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Prüfungszeitraumes ohne triftige Gründe von einer einzelnen Prüfung zurücktritt. ²Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskanzlei unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. ⁴Die Entscheidung über Versäumnis und Rücktritt trifft die Prüfungskommission. ⁵Werden die Gründe anerkannt, so setzt die Prüfungskanzlei zur Fortsetzung der Prüfung einen neuen Prüfungstermin fest. ⁶Die vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (2) ¹Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. ²Das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel in den Prüfungsraum gilt als Täuschung. ³Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁴Die Entscheidung, ob der Kandidat von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, trifft die Prüfungskommission.
- (3) Ablehnende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach

Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ² Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Prüfungen von Schwerbehinderten

¹ Auf die besondere Lage schwerbehinderter Prüfungskandidaten ist in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ² Auf schriftlichen Antrag kann die Prüfungskommission festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistungen erbringt. ³ Der Antrag ist bei der Einschreibung in den jeweiligen Bachelorstudien-gang vorzulegen. ⁴ Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.

§ 17

Leistungsnachweise und Leistungspunkte

- (1) ¹ Die Prüfungsleistungen können alternativ aus den Studienschwerpunkten "Dienstleistungsmarketing und Internationales Management" oder "Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik" erbracht werden.
- (2) Insgesamt zu erbringende Leistungen im Studienschwerpunkt "Dienstleistungsmarketing und Internationales Management":

Semester*	SWS	LP	
1. Fachsemester (WS)			
Übung Technik des betrieblichen Rechnungswesens I: Buchführung und Abschluss	2		
Übung Buchführung und Abschluss (fakultativ)	(2)		
Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Lecture Course)	2		

2. Fachsemester (SS)			
Übung Technik des betrieblichen Rechnungswesens II: Kostenrechnung	2		
Übung Kostenrechnung (fakultativ)	(2)		
Vorlesung Grundzüge Betriebswirtschaftslehre I: Absatz Übung BWL I	2+1		
Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre (oder: 1. Fachsemester) Übung Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2+2		
3. Fachsemester (WS)			
Vorlesung Internationale Wirtschaft I (Geld, Währung, Außenwirtschaft)	2	1	
Bereich A: Übung Grundlagen des Dienstleistungsmarketing ¹⁾	2	2	
Vorlesung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II: Finanzwirtschaft oder Bilanzen Begleitübung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	2+1	1	
4. Fachsemester (SS)			
Bereich A: Übung Grundlagen des Dienstleistungsmarketing II ¹⁾	2	2	
Bereich B: Übung Internationales Management I ²⁾	2	2	
5. Fachsemester (WS)			
Bereich A: Übung Grundlagen des Dienstleistungsmarketing III ¹⁾	2	2	
Bereich B: Übung Internationales Management II ²⁾	2	2	
6. Fachsemester (SS)			
Bereich B: Übung Internationales Management III ²⁾	2	2	
Summe (ohne fakultative Veranstaltungen)	30	14	

* Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu den Fachsemestern hat Beispiel-Charakter. Je nach den Gegebenheiten ist eine andere Reihenfolge möglich.

- 1) Bei Durchführung der Prüfungen im Bereich A als Blockprüfung gemäß § 7 Satz 2 am Ende der dritten Veranstaltung werden bei Bestehen 6 LP vergeben.
- 2) Bei Durchführung der Prüfungen im Bereich B als Blockprüfung gemäß § 7 Satz 2 am Ende der dritten Veranstaltung werden bei Bestehen 6 LP vergeben.

(3) Insgesamt zu erbringende Leistungen im Studienschwerpunkt "Internationale Wirtschaft und Institutionenökonomik"

Semester*	SWS	LP	
1. Fachsemester (WS)			
Übung Technik des betrieblichen Rechnungswesens I: Buchführung und Abschluss	2		
[Übung Buchführung und Abschluss (fakultativ)]	(2)		
Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Lecture Course)	2		
2. Fachsemester (SS)			
Übung Technik des betrieblichen Rechnungswesens II: Kostenrechnung	2		

[Übung Kostenrechnung (fakultativ)]	(2)		
Vorlesung Grundzüge Betriebswirtschaftslehre I: Absatz Übung BWL I	2+1		
Vorlesung Einführung in die Volkswirtschaftslehre (oder: 1. Fachsemester) Übung Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2+2		
3. Fachsemester (WS)			
Mikroökonomisches Planspiel	2	1	
Vorlesung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II: Finanzwirtschaft oder Bilanzen Begleitübung Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre II	2+1	1	
Bereich C: Europäische Integration	2	2	
4. Fachsemester (SS)			
Bereich C und D: Grundlagen der Wirtschaftspolitik	2	2	
Bereich C: Vorlesung Internationale Wirtschaftsbeziehungen I	2	2	
Bereich D: Institutionenökonomik III: Institutionelle Anreize für Institutionen	2	2	
5. Fachsemester (WS)			
Bereich D: Mikroökonomik II: Einführung in die Spieltheorie und Institutionenökonomik	2	2	
Bereich D: Institutionenökonomik I: Grundlegung des Forschungsprogramms	2	2	
Bereich D: Institutionenökonomik II: Informelle Regeln und Sozialkapital	2	2	
6. Fachsemester (SS)			
Bereich C: Geld und Kredit I	2	2	
Bereich C: Internationale Wirtschaftsbeziehungen II	2	2	
Bereich D: Ökonomische Analyse des Rechts	2	2	
Summe (ohne fakultative Veranstaltungen)	30	14	

Aus den Bereichen C und D sind jeweils mindestens 3 Veranstaltungen zu wählen.
Für die Veranstaltung Internationale Wirtschaftsbeziehungen II ist makroökonomisches Grundwissen dringend erforderlich.

Die Veranstaltung „Grundlagen der Wirtschaftspolitik“ kann entweder dem Bereich C oder dem Bereich D zugeordnet werden.

* Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen zu den Fachsemestern hat Beispiel-Charakter. Je nach den Gegebenheiten ist eine andere Reihenfolge möglich.

- (4) ¹ Außer den in Absatz 2 bzw. 3 im einzelnen aufgeführten 14 Leistungspunkten für Prüfungen werden im Nebenfach nach dem European Credit Transfer System (ECTS) 30 weitere Leistungspunkte für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen vergeben (1 LP pro SWS). ² Außerdem wird für jede Zulassungsvoraussetzung gemäß § 7 Abs. 2 ein Leistungspunkt vergeben. ³ Die Leistungspunkte nach Satz 1 und 2 sind nicht bestehenserheblich.

§ 18
Inkrafttreten

¹ Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ² Sie gilt erstmalig für alle Studenten, die ab dem Wintersemester 1999/2000 ihr Studium aufnehmen.